

Bundesrat

Drucksache 216/00

04.04.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union (1998-1999)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 107652 - vom 29.03.2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in
der Sitzung am 16. März 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union (1998-1999) (11350/1999 – C5-0265/1999 – 1999/2001(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts der Europäischen Union über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union (1998-1999) (11350/1999 – C5-0265/1999),
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die in der Folge in diesem Bereich angenommenen Übereinkommen,
- unter Hinweis auf die grundlegenden Menschenrechte, die durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aus dem Jahr 1950 sowie ihre Protokolle und die seitdem in diesem Bereich angenommenen Übereinkommen und Chartas garantiert werden,
- unter Hinweis auf den Vertrag von Amsterdam, insbesondere die Artikel 6, 7, 11, 29 und 49 des EU-Vertrags und Artikel 13, 136 und 177 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Jahren 1998-1999, insbesondere seine wichtigsten Entscheidungen über die Wahrnehmung der bürgerlichen und politischen Rechte,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im gleichen Zeitraum,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 1989 zur Annahme der Erklärung der Rechte und Grundfreiheiten sowie die in der Folge zu diesem Bereich angenommenen Entschließungen¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1999 zur Ausarbeitung der Charta der Grundrechte²,
- in Kenntnis der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung von Kommissionsmitglied Vitorino am 3. September 1999,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 1999 zum Europäischen Rat von Tampere³,

¹ ABl. C 120 vom 16.5.1989, S.51; ABl. C 240 vom 16.9.1991, S.45; ABl. C 94 vom 13.4.1992, S.277; ABl. C 241 vom 21.9.1992, S.67; ABl. C 115 vom 26.4.1993, S.178; ABl. C 44 vom 14.2.1994, S.103; ABl. C 61 vom 28.2.1994, S.40; ABl. C 126 vom 22.5.1995, S.75; ABl. C 32 vom 5.2.1996, S. 88; ABl. C 32 vom 5.2.1996, S.102; ABl. C 78 vom 18.3.1996, S. 31; ABl. C 152 vom 27.5.1996, S.57; ABl. C 152 vom 27.5.1996, S.62; ABl. C 320 vom 28.10.1996, S.36; ABl. C 320 vom 28.10.1996, S.268; ABl. C 20 vom 20.1.1997, S.170; ABl. C 132 vom 28.4.1997, S.31; ABl. C 115 vom 14.4.1997, S.92; ABl. C 304 vom 6.10.1997, S.55; ABl. C 358 vom 24.11.1997, S.37.

² ABl. C 54 vom 25.2.2000, S. 93.

³ Angenommene Texte Punkt 15.

- unter Hinweis auf die Ergebnisse des Forums über die Menschenrechte vom 30. November und 1. Dezember 1999,
- unter Hinweis auf den ersten jährlichen Tätigkeitsbericht 1998 der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- in Kenntnis des vom Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresberichts 1998, insbesondere des Beschlusses aufgrund der Initiativuntersuchung 626/97/BB betreffend die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Alters bei der Einstellung von Personal in den Gemeinschaftsorganen gemäß den Bestimmungen über den Schutz der Menschenrechte¹,
- in Kenntnis der 1998 und 1999 eingegangenen Petitionen,
- in Kenntnis der Arbeiten des Europarats in diesem Bereich und der Beiträge der einschlägigen Nicht-Regierungsorganisationen,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 16. März 2000 zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in den Bewerberländern², zu den Menschenrechten weltweit und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union 1999³, zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union⁴ sowie zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte in der Europäischen Union⁵,
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A5-0050/2000),

I. Ein neuer rechtlicher und politischer Rahmen

1. erinnert daran, daß es sich bei den Menschenrechten um einen Gesamtkomplex universeller miteinander verknüpfter und für jedermann geltender Rechte handelt;
2. weist darauf hin, daß die Prüfung der Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union 1998 und 1999 in dem neuen rechtlichen Rahmen des am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrags von Amsterdam gesehen werden muß;
3. stellt fest, daß im neuen Vertrag feierlich verankert ist, daß die Europäische Union auf der Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit beruht (Artikel 6 EUV), die eine Voraussetzung für die Zugehörigkeit (Artikel 7 EUV) bzw. den Beitritt (Artikel 49 EUV) zur Union ist;
4. stellt fest, daß die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit auch ein Element bei den Politiken der Union wie der Einrichtung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie bei der Sozial-, Außen- und Entwicklungspolitik (Artikel 11 EUV, Artikel 136 und 177 EGV) und der Funktionsweise

¹ Bericht 1998, S. 268 ff.

² Angenommene Texte Punkt 18.

³ Angenommene Texte Punkt 7.

⁴ Angenommene Texte Punkt 17.

⁵ Angenommene Texte Punkt 4.

ihrer Organe sein muß;

5. merkt ferner an, daß der neue Vertrag ausdrücklich anerkennt, daß die Menschenrechte die wirtschaftlichen und sozialen Rechte, wie in der 1996 revidierten Europäischen Sozialcharta von 1961 und der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt, umfassen (Artikel 136 EGV);
6. stellt ferner fest, daß der neue Vertrag den Grundsatz der Gleichheit der Bürger und der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung festschreibt (Artikel 13 EGV);
7. weist ferner darauf hin, daß der neue Vertrag das Recht des Bürgers auf Zugang zu Gemeinschaftsdokumenten sowie zum Schutz personenbezogener Daten anerkennt (Artikel 255 und 286 EGV);
8. bekräftigt demnach die Notwendigkeit, daß all diese Rechte, die den in den einzelstaatlichen Verfassungen und in der EMRK verankerten Vorstellungen entsprechen und das eigentliche Fundament der Europäischen Union bilden, in einer europäischen Charta der Grundrechte Eingang finden;
9. hält es demnach für unerlässlich, die einheitliche Anwendung dieser Grundrechte und ihre möglichst weitgehende Erkennbarkeit in der Europäischen Union zu sichern, vor allem im Hinblick auf die künftige Charta der Grundrechte, die gegenwärtig in Arbeit ist;
10. billigt die Vorlage des ersten Jahresbericht der Europäischen Union über die Menschenrechte durch den Rat, was einen ersten Schritt darstellt, bedauert jedoch den enttäuschenden Inhalt dieses Bericht, der es weitgehend bei einer Feststellung von Tatsachen beläßt;
11. hofft aufrichtig, daß der nächste Bericht des Rates eine auf die einzelnen Länder bezogene detaillierte Analyse der Entwicklung der Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union bietet, und schlägt für die Zukunft Kontrollsysteme und -strategien zur Stärkung der Achtung dieser Rechte in Anwendung von Artikel 6 und 7 EUV vor;
12. billigt ebenfalls die Abhaltung eines ersten Menschenrechtsforums am 30. November und 1. Dezember 1999 und wünscht, daß der Rat, die Kommission und es selbst im Jahr 2000 eng am nächsten Forum beteiligt werden, wobei dem Europäischen Parlament die herausragende Rolle zuerkannt werden sollte, die ihm in diesem Bereich zukommt;
13. bemerkt ferner mit Genugtuung, daß der Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Europarats aus institutioneller Sicht gestärkt wurde, nachdem am 1. November 1998 ein einziger und ständiger Menschenrechtsgerichtshof eingerichtet wurde, zu dem alle Kläger direkten Zugang haben;
14. hofft jedoch, daß der neue Gerichtshof für Menschenrechte, bei dem 1998 und 1999 erheblich mehr Anträge eingegangen sind und der derzeit mehr als 6.000 Anträge behandeln muß, dieser Herausforderung gewachsen ist und das Verfahren beschleunigen kann;
15. begrüßt die Einrichtung des Amtes eines Beauftragten für Menschenrechte im Europarat, wobei diese nichtjustitielle Instanz die Ausbildung und Sensibilisierung im Bereich der Menschenrechte im Rahmen der EMRK fördern soll, sowie die Ernennung von Alvaro Gil-Robles für dieses Amt;

16. bedauert, daß erneut elf der fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Amnesty International-Jahrbuch 1999 wegen schwerer oder weniger schwerer Menschenrechtsverletzungen erwähnt sind;

II. Entwicklung der Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union

Wahrnehmung der bürgerlichen und politischen Rechte

17. weist darauf hin, daß die Achtung der Menschenrechte die Gewährleistung ihrer Ausübung bedingt; fordert die Mitgliedstaaten folglich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte durch jeden einzelnen zu gewährleisten, und insbesondere wirksam alle Formen der Druckausübung oder Einschüchterung durch organisierte Banden oder Gruppierungen, die gegen eine friedliche Meinungsäußerung sind, wirksam zu bekämpfen;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, strafrechtliche Maßnahmen zu beseitigen, mit denen die friedliche Meinungsäußerung, die Organisationsfreiheit und die Freiheit zur politischen Betätigung eingeschränkt oder unterbunden werden können;

DIE AUSDEHNUNG DES AKTIVEN UND PASSIVEN WAHLRECHTS

19. wünscht vor dem Hintergrund der demokratischen Gründungsprinzipien der Europäischen Union, daß die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften möglichst rasch anpassen, damit das aktive und passive Wahlrecht bei Gemeinderats- und Europawahlen auf sämtliche außergemeinschaftlichen Bürger ausgedehnt wird, die seit mehr als fünf Jahren in ihrem Hoheitsgebiet wohnhaft sind;

SCHUTZ DER NATIONALEN MINDERHEITEN

20. fordert Belgien und Frankreich auf, das europäische Rahmenabkommen von 1995 über den Schutz nationaler Minderheiten umgehend zu unterzeichnen, und Griechenland, die Niederlande, Luxemburg, Portugal und Schweden, es unverzüglich zu ratifizieren;
21. fordert Belgien, Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich auf, die Europäische Charta über regionale und Minderheitensprachen von 1998 unverzüglich zu unterzeichnen, und fordert Österreich, Dänemark, Frankreich, Luxemburg und Spanien auf, diese Charta umgehend zu ratifizieren;
22. bekräftigt generell die Pflicht der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nationaler Minderheiten zu begünstigen;

ACHTUNG DER PRIVATSPHÄRE

23. erinnert daran, daß das Recht auf Achtung der Privatsphäre, der Wohnung sowie der Schutz personenbezogener Daten Rechtsschutz genießen müssen; macht sich daher Sorgen über das Überhandnehmen von Datenbanken;

FREIHEIT DER RELIGION UND DER ÜBERZEUGUNG

24. stellt fest, daß für die den neuen Minderheiten in der Union angehörenden Personen, die heute wegen der Einwanderung eine starke Gruppe der Bevölkerung der europäischen

Gesellschaft bilden, die Religionsausübung nicht in allen Mitgliedstaaten möglich ist, und fordert, daß die Mitgliedstaaten die soziale und institutionelle Anerkennung all dieser neuen religiösen Gemeinschaften in der Union gleichberechtigt garantieren;

25. fordert den Schutz der Gewissensfreiheit und das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen;
26. fordert Griechenland auf, seine Rechtsvorschriften, die das Recht auf Wehrdienstverweigerung anerkennt, umfassend und rasch in die Praxis umzusetzen;

Von staatlichen Behörden ausgeübte Gewalt

VON POLIZEI- UND STRAFVOLLZUGSBEAMTEN VERÜBTE GEWALT

27. verurteilt erneut die Fälle von Folter und grausamen oder erniedrigenden unmenschlichen Strafen oder Behandlungen von festgenommenen oder verhafteten Personen durch Ordnungskräfte oder Strafvollzugsbeamte;
28. stellt fest, daß sowohl der Anti-Folterausschuß der Vereinten Nationen als auch das Komitee des Europarats zur Verhütung der Folter sowie mehrere NRO erneut in ihren Berichten für 1998-1999 auf unmenschliche und erniedrigende Behandlungen durch die Ordnungskräfte in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinweisen;
29. fordert Irland auf, das UN-Übereinkommen gegen die Folter zu ratifizieren, und ersucht Belgien, Irland und das Vereinigte Königreich, die erforderliche Erklärung gemäß Artikel 22 des Übereinkommens abzugeben, daß der Anti-Folterausschuß der Vereinten Nationen befugt ist, individuelle Beschwerden entgegenzunehmen und zu bearbeiten;

BEHANDLUNG VON FLÜCHTLINGEN UND ZUWANDERERN

30. macht sich Sorgen über die allzu häufigen und unannehmbaren Probleme hinsichtlich der Lage von Asylbewerbern einschließlich der willkürlichen Verweigerung des rechtmäßigen Zugangs zu Asylverfahren, und über die nahezu systematische Praxis der Inhaftierung von Asylbewerbern in einigen Mitgliedstaaten, was oft unter untragbaren Bedingungen geschieht, sowie über die brutale Behandlung dieser Personen bei Zwangsausweisungen, was in einigen Fällen den Tod zur Folge hatte;
31. fordert die strenge Anwendung des Genfer Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des entsprechenden Protokolls von 1967 und der vom Exekutivausschuß des HCR ausgearbeiteten Prinzipien durch die Mitgliedstaaten;
32. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Tatbestand der geschlechtsbezogenen Verfolgungen anzuerkennen; erinnert daran, daß das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge keinen Unterschied zwischen den Opfern der Verfolgungen macht, gleich ob sie von einem Staatsorgan oder von einer anderen Stelle ausgehen;
33. bedauert, daß der Europäische Rat von Tampere sich auf einen Beschluß für einen gemeinsamen Ansatz für das Asylverfahren auf europäischer Ebene beschränkt hat, statt den Weg eines einheitlichen Asylverfahrens zu wählen, und wartet darauf, daß die Kommission ein einheitliches Asylverfahren und einen einheitlichen Status für alle Asylbewerber in der Europäischen Union, denen Asyl gewährt wurde, vorschlägt;
34. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Schaffung eines gemeinsamen Asylsystems über

eine Mindestharmonisierung hinauszugehen und als Grundlage für künftige Asylinstrumente einen hohen Schutzstandard vorzusehen;

35. betont nachdrücklich, daß mangels einer kurzfristigen Angleichung jegliches gemeinsame Konzept für die Asylverfahren in der Europäischen Union folgende Grundprinzipien beachten muß:

- jeder Asylbewerber muß Zugang zu dem Asylverfahren haben,
- er muß Anspruch auf eine gerechte Anhörung und eine aufschiebende Berufung haben, außer in Fällen, wo dies eindeutig ungerechtfertigt ist,
- bevor sie einen Asylbewerber in "ein sicheres Drittland" abschieben, müssen sich die Mitgliedstaaten vergewissern, daß er oder sie dort aufgenommen und nicht anschließend ausgewiesen wird;

36. besteht auf der Notwendigkeit, den auf Initiative des Europäischen Parlaments eingerichteten Europäischen Flüchtlingsfonds mit einer Rechtsgrundlage und angemessenen Haushaltsmitteln auszustatten, um eine echte Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, daß die Mittel in ausgewogener Weise für die Aufnahme, die Eingliederung und die Rückkehr von Flüchtlingen, Asylanten und zusätzlichen sowie vorläufigen Schutz genießenden Personen verwendet werden;

MÄNGEL IM JUSTIZWESEN

37. bekundet seine Besorgnis angesichts der zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Mitgliedstaaten bei Strafverfahren, wie dies vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt worden ist; fordert daher die Mitgliedstaaten und insbesondere Italien nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Untersuchungshaft möglichst zu begrenzen, indem das Ermittlungsverfahren und die Urteilsverkündung beschleunigt werden und jedem Bürger eine möglichst rasche und gerechte Rechtsprechung gewährleistet wird; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit nach Annahme einer Reihe diesbezüglicher europäischer Mindestregeln zu trachten;

38. ist der Auffassung, daß im Falle von verhafteten oder festgenommenen Personen, die beschuldigt werden, außerhalb ihres eigenen Landes Straftaten begangen zu haben, das Recht auf die Vorbereitung ihrer eigenen Verteidigung vor einem Gericht, auf Vorlage von Beweismaterial und auf den Aufruf von Zeugen sowie auf Heranziehung von Übersetzern und Dolmetschern zur Unterstützung ihrer Verteidigung ein von den Mitgliedstaaten zu garantierendes Recht ist;

39. ersucht die Mitgliedstaaten, Maßnahmen in den Bereichen Zivil- und Strafverfahrensrecht, Aufbau und technische Ausstattung der Gerichtsstellen, Ausbildung und Personalbestand in den einzelnen Bereichen der Gerichtsverwaltung vorzusehen, die es ermöglichen, die Verfahrensfristen auf die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angegebene vernünftige Dauer zu verringern und damit die Grundrechte der Bürger zu achten;

40. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Unabhängigkeit der Richter und der Gerichte von der Exekutive zu gewährleisten und sicherzustellen, daß Richterernennungen nicht aus politischen Gründen erfolgen;

BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

41. weist erneut darauf hin, daß terroristische Handlungen die Menschenrechte verletzen, und betont, daß die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus wichtig ist;
42. fordert den Rat auf, die erforderlichen legislativen Maßnahmen auszuarbeiten, um eine optimale Koordinierung der Bekämpfung des Terrorismus und einen effektiven Schutz der Bürger zu gewährleisten; legt dem Rat ferner nahe, möglichst rasch Maßnahmen zur angemessenen Entschädigung der Opfer von Verbrechen zu verabschieden, insbesondere der Opfer des Terrorismus gemäß den Leitlinien der Mitteilung der Kommission über die Opfer von Straftaten in der Europäischen Union und seines diesbezüglichen Standpunkts;

Die Bekämpfung der sozialen Gewalt

DIE RECHTE DER KINDER

43. stellt fest, daß zum Zeitpunkt des 10. Jahrestags des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dem Bericht von "Save the Children" zufolge 20% der Kinder in der Europäischen Union immer noch unter sozialer Ausgrenzung leiden und daß die Rechte des Kindes nicht hinreichend in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und in der Rechtsprechung und den Aktionsprogrammen der Gemeinschaft verankert sind;
44. fordert die Mitgliedstaaten auf, die vier allgemeinen Grundsätze, auf die das Übereinkommen fußt (d.h. Wahrung des Interesses des Kindes, Entwicklung des Kindes, Nichtdiskriminierung und Beteiligung des Kindes am Gesellschaftsleben) zur Ausgangsbasis für die Verbesserung der Rechte des Kindes zu machen;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Rechtsvorschriften im Sinne eines stärkeren Schutzes der Kinder vor sexuellem Mißbrauch, körperlicher und seelischer Gewalt und allen Arten der Diskriminierung zu verstärken;
46. fordert die Mitgliedstaaten auf, minderjährige Straftäter nur im äußersten Fall zu inhaftieren;
47. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Strafrechtsklauseln über den Schutz der Kinder vor sexuellem Mißbrauch extraterritoriale Rechtswirkung zu verleihen;
48. fordert die Regierungskonferenz auf, die spezifischen Rechte der Kinder ausdrücklich in die künftige Charta der Grundrechte aufzunehmen;
49. ist der Auffassung, daß das Recht auf ein Leben in der Familie eine umfassende Umsetzung des Rechts auf Familienzusammenführung bedingt;

GLEICHBERECHTIGUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN

50. stellt fest, daß es trotz jahrelanger europäischer diesbezüglicher Bemühungen noch grundsätzliche Unterschiede bei den Beschäftigungsbedingungen für Männer und Frauen gibt, die zum Nachteil der Frauen ausfallen, insbesondere was die indirekten Diskriminierungen betrifft; fordert die Kommission auf, entschlossen zu handeln, um eine europäische Strategie zur Beseitigung dieser noch bestehenden unhaltbaren Diskrepanzen gemäß Artikel 141 EGV zu verwirklichen; fordert die Kommission auf, sich ausdrücklich auf die Umsetzung der bestehenden Richtlinien zur Gleichbehandlung und den Umgang

mit Ausnahmen vom Gleichheitsgrundsatz zu konzentrieren;

51. fordert die Kommission auf, die nationale Umsetzung der Richtlinien über die Gleichbehandlung genauer zu überwachen und gegebenenfalls Vertragsverstößverfahren auf der Grundlage von Artikel 226 EGV einzuleiten;
52. betont ganz allgemein, daß die Gleichheit zwischen Männern und Frauen gemäß dem in Artikel 3 Absatz 2 EGV genannten Grundsatz des "Mainstreaming" sich in allen Bereichen niederschlagen muß;
53. fordert die Mitgliedstaaten auf, Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung verstärkt zu bekämpfen;

GLEICHBERECHTIGUNG FÜR BEHINDERTE

54. erinnert die Mitgliedstaaten daran, daß die Gleichheit von Mann und Frau die absolute Kontrolle der eigenen sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte, die Freiheit von Zwang, Diskriminierung und Gewalt voraussetzt, wobei der erforderliche Zugang zu Information und Diensten gegeben sein muß;
55. stellt fest, daß Behinderte nach wie vor in vielen Bereichen in der Europäischen Union auf unterschiedliche Art und Weise diskriminiert werden: Beschäftigung, Zugang zu Waren und Dienstleistungen, Zugang zu Gebäuden und allgemeine Akzeptanz bei manchen Menschen;

LEBENSFORMEN UND BEZIEHUNGSVERHÄLTNISSE

56. fordert die Mitgliedstaaten auf, Familien mit einem Elternteil, nicht verheirateten Paaren und gleichgeschlechtlichen Paaren gleiches Recht wie traditionellen Paaren und Familien zu gewähren, was insbesondere das Steuerrecht, die Vermögensregelung, die sozialen Rechte usw. anbelangt;
57. stellt mit Genugtuung fest, daß in sehr vielen Mitgliedstaaten eine rechtliche Anerkennung von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften – unabhängig vom Geschlecht – üblich wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, sofern sie dies noch nicht getan haben, ihre Rechtsvorschriften dergestalt anzupassen, daß registrierte gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften anerkannt werden und dieselben Rechte und Pflichten erhalten wie die registrierten Mann-Frau-Lebensgemeinschaften; fordert jene Staaten, in denen eine solche rechtliche Anerkennung noch nicht gegeben ist, dazu auf, ihre Gesetze dahingehend zu ändern, daß eine rechtliche Anerkennung von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften – unabhängig vom Geschlecht – gegeben ist; hält es daher für erforderlich, rasche Fortschritte bei der gegenseitigen Anerkennung dieser verschiedenen gesetzlich anerkannten nicht ehelichen Formen des Zusammenlebens und der legalen ehelichen Beziehungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen in der Europäischen Union zu machen;
58. stellt jedoch fest, daß europäische Bürger in ihrem Privat- und Berufsleben weiterhin unter Diskriminierungen und Benachteiligungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung leiden; fordert daher die betroffenen Mitgliedstaaten wie auch die europäischen Institutionen auf, rasch Abhilfe zu schaffen;
59. bedauert, daß es in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor diskriminierende Bestimmungen

bezüglich des Mindestalters für homosexuelle Beziehungen im Strafrecht gibt, insbesondere beim Militär, wenngleich diverse einschlägige Menschenrechtsorgane und das Europäische Parlament diese Bestimmungen verurteilt haben, und wiederholt seine Forderung nach einer Aufhebung dieser Klauseln;

60. stellt mit Befriedigung fest, daß das Vereinigte Königreich sich anschickt, die einschlägigen Rechtsvorschriften abzuändern, stellt jedoch mit großer Besorgnis fest, daß Österreich nach wie vor Artikel 209 seines Strafgesetzbuches bei der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexuellen anwendet; fordert Österreich erneut auf, diese diskriminierende Bestimmung abzuschaffen und alle Personen, die aufgrund dieser Bestimmung inhaftiert sind, zu amnestieren und freizulassen;

BIOETHIK UND SCHUTZ DER MENSCHLICHEN WÜRDE

61. hält es für wesentlich, ethische Standards auf der Grundlage der Achtung der Würde jedes einzelnen Menschen hinsichtlich biologischer und medizinischer Anwendungen einzurichten;
62. weist darauf hin, daß jeder einzelne laut dem Europäischen Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin und dem Zusatzprotokoll Recht auf seine eigene genetische Identität hat und daß das menschliche Klonen verboten ist und bleiben muß; wiederholt ferner seine Forderung nach Einrichtung eines Ethik-Ausschusses der Europäischen Union, der die Achtung der menschlichen Würde hinsichtlich Genmanipulationen gewährleistet;
63. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll so bald wie möglich zu ratifizieren;
64. ist der Auffassung, daß das Recht auf Nichtdiskriminierung (in den Bereichen Gesundheitsbetreuung, Versicherung, Beschäftigung oder sonstiges) aus Gründen der individuellen genetischen Vererbung oder Veranlagung von höchster Wichtigkeit ist und daß die genetischen Daten eines einzelnen an Dritte nur mit vorheriger, wohlunterrichteter und schriftlicher Zustimmung dieser Person weitergegeben werden dürfen;

Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

65. besteht darauf, daß die sozialen und wirtschaftlichen Rechte ausdrücklich zu den Grundrechten zählen, die von der künftigen Charta der Grundrechte anerkannt werden, einschließlich der Rechte der Gewerkschaften wie auch der Rechte von Einzelpersonen gegenüber den Gewerkschaften; fordert Vorrang für die Bekämpfung des Analphabetentums, da dies ein wichtiges Element zur Bekämpfung der Ausgrenzung ist: dies sollte unterschiedslos für Kinder und Erwachsene gelten, da das Recht auf Bildung zu den Grundrechten gehört;
66. ist besorgt über das weitverbreitete Phänomen der Gewalt am Arbeitsplatz, das von Schikanen über unerwünschte Vertraulichkeiten bis hin zu schwerer körperlicher Gewalt reicht;
67. stellt fest, daß die Europäische Union noch 1999 15,5 Millionen Arbeitslose, d.h. 9% der erwerbstätigen Bevölkerung, und ungefähr 40 Millionen Menschen unterhalb der Armutsschwelle zählte, während doch Armut und die damit einhergehende Ausgrenzung einer demokratischen und entwickelten Gesellschaft nicht würdig sind; fordert, den

Ärmsten das Recht einzuräumen, sich gegenseitig zu unterstützen und zusammenzuschließen; Personen, die im Rahmen eines Zusammenschlusses Gemeinwohlaufgaben wahrnehmen, dürfen nicht finanziell benachteiligt werden, wie dies in einigen Ländern der Europäischen Union der Fall ist, wo eine aktive Teilnahme im Rahmen von Vereinigungen von Genehmigungen abhängig ist oder Benachteiligungen nach sich zieht;

68. fordert daher, daß das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (d.h. auf ausreichenden sozialen Schutz – und folglich Bewahrung vor großer (finanzieller) Armut – sowie Unterkunft, angemessene Gesundheitspflege, solide Bildung) ausdrücklich in der Charta der Grundrechte aufgeführt wird;
69. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine ausdrückliche Strategie zur Bekämpfung der extremen Armut umzusetzen, die besonders die Menschen ohne Arbeit, Frauen, Obdachlose und illegale Einwanderer trifft und ein schlechtes Licht auf unsere Gesellschaften wirft; diese Strategie sollte im effektiven Zugang aller zu sämtlichen Grundrechten begründet sein und zusammen mit den betreffenden Bevölkerungsschichten konzipiert, durchgeführt und bewertet werden;

Die Lage der Menschenrechte in den Bewerberländern

70. erinnert an den deutlichen Hinweis des Europäischen Rates von Kopenhagen, daß der Beitritt von den Bewerberländern Institutionen verlangt, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte, die Achtung der Minderheiten und deren Schutz garantieren;
71. begrüßt, daß laut dem letzten Bericht der Kommission vom Oktober 1999 die Bemühungen der Bewerberländer im Bereich der Menschenrechte insgesamt als positiv bewertet werden, wobei insbesondere die Menschenrechtslage in der Slowakei, vor allem die Lage der ungarischen Minderheit, besser geworden ist und die Todesstrafe in noch weiteren Ländern abgeschafft wurde;
72. bedauert jedoch diesem Bericht folgend, daß:
 - die Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte in der Türkei trotz einiger Fortschritte weiterhin äußerst unzureichend ist,
 - es der Regierung in Rumänien noch nicht gelungen ist, für die mehr als 100.000 Waisenkinder, die in Aufbewahrungsanstalten untergebracht sind, eine ausreichende Betreuung sicherzustellen;
 - in zahlreichen Bewerberländern 80% der Roma-Bevölkerung, die immer noch unter sozialen und wirtschaftlichen Diskriminierungen leidet, arbeitslos sind und daß ihre Kinder in den ihnen vorbehaltenen Schulsystemen ausgegrenzt werden, oder gar auf der Straße leben;
73. ist der Auffassung, daß die nächsten Kommissionsberichte über den Stand der Menschenrechte in den Bewerberländern folgenden Fragen stärkere und systematischere Beachtung schenken sollten:
 - Rechte der Frauen, da vieles darauf hindeutet, daß die laufenden Reformen ohne eine angemessene Kompensationspolitik in einem unverhältnismäßig hohen Maße den Frauen zum Nachteil gereichen;
 - Fehlen angemessener Rechtsvorschriften oder Politiken in vielen Bewerberländern zur

Bekämpfung des sexuellen Mißbrauchs und der Gewalt, denen viele Kinder ausgesetzt sind;

– Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in den Bewerberländern;

74. fordert, daß der Schutz der Menschenrechte und die Achtung der Minderheiten in den Bewerberländern weiterhin Gegenstand nicht nur eines "Screening" bleibt, sondern zu einer wirklichen Priorität, die im Laufe der derzeit mit den Bewerberländern geführten Verhandlungen im Auge behalten wird, und nötigenfalls eine unumgängliche Voraussetzung für die Weiterführung der laufenden Finanzprogramme zu ihren Gunsten wird;
75. stellt fest, daß die Türkei den Status als Bewerberland erlangt hat, hebt jedoch hervor, daß die Beitrittsverhandlungen erst dann stattfinden können, wenn die Kriterien von Kopenhagen betreffend die Menschenrechte erfüllt sind;
76. fordert die Bewerberländer auf, alle Menschenrechtsübereinkommen des Europarats zu ratifizieren, und fordert Bulgarien, Zypern, Estland, Ungarn, Litauen und Rumänien auf, alle Rechtsvorschriften, die eine Diskriminierung homosexueller Männer und Frauen nach sich ziehen, aus ihren Strafgesetzbüchern zu streichen;
77. bekräftigt, daß die Europäische Union den Beitritt jedes Bewerberlandes ablehnen wird, das in seinen Rechtsvorschriften und in seiner Praxis die Achtung der Menschenrechte nicht garantiert;

III. Instrumente zur Stärkung des Schutzes der Menschenrechte in der Europäischen Union

1. Eine europäische Menschenrechtspolitik

78. betont im Lichte der vorangegangenen Feststellungen und der noch zu erzielenden Fortschritte, um die Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union zu verbessern, daß die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union in diesem Bereich gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft von der beispielhaften Achtung der Menschenrechte und der Rechtstaatlichkeit innerhalb der Union und ihrer Organe abhängt;
79. hofft, daß die in Abschnitt IV der Wiener Erklärung vom 10. Dezember 1998 erwähnten konkreten Maßnahmen zur Herbeiführung einer engeren Koordinierung zwischen der Menschenrechtspolitik der Mitgliedstaaten auch für die Union gelten werden;
80. bekräftigt erneut sein Bekenntnis zur Ausarbeitung einer europäischen Charta der Grundrechte, die sich auf die Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und die von der Europäischen Konvention von 1950 garantierten Rechte sowie spätere Übereinkommen und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie auf verschiedene andere Quellen gründet;
81. hält es für unverzichtbar, daß die künftige Charta der Grundrechte rechtsverbindlich und einklagbar gestaltet wird, damit sie rechtswirksam umgesetzt werden kann; vertritt die Auffassung, daß diese Charta ihrer Bestimmung voll und ganz gerecht werden wird, wenn sie ein Schutzniveau der Rechte der Bürger festlegt, das höher ist als das der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

82. vertritt die Auffassung, daß es sich schon heute aus dem neuen rechtlichen Kontext des Vertrags von Amsterdam, aus der Perspektive einer baldigen Annahme einer europäischen Charta der Grundrechte wie auch aus der Verwirklichung eines europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ergibt, daß das Menschenrechtskonzept in der Europäischen Union sich von nun an nicht allein auf Feststellungen und punktuelle Sanktionen beschränken darf, sondern Gegenstand einer wirklichen europäischen und auf alle EU-Mitgliedstaaten anwendbaren Menschenrechtspolitik werden muß;
83. begrüßt in diesem Zusammenhang die Kommissionsvorschläge über Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen gemäß Artikel 13 EGV zur Bekämpfung verschiedener Formen von Diskriminierung im Alltag wie auch am Arbeitsplatz einschließlich ihrer Vorschläge zum Vorgehen gegen die Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit;
84. fordert, wie in Artikel 286 EGV vorgesehen, die Einrichtung einer europäischen unabhängigen Kontrollinstanz, die dafür zuständig ist, wirksam den Schutz von personenbezogenen Daten und des Rechtes auf Privatsphäre zu überwachen;
85. hält es schon jetzt für unverzichtbar, daß die Kommission über die entsprechenden Haushaltsmittel verfügt, um die Herstellung eines europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb der nächsten fünf Jahre zu bewerkstelligen;
86. hält es für wichtig, daß die NRO in den Schutz der Menschenrechte einbezogen werden, der von einer angemessenen Finanzierung und einer reibungslos funktionierenden Kooperation mit der Kommission, und was die Bewerberländer anbelangt, mit dem Europarat, der UNO und der OSZE abhängt;

2. *Eine effektive Gerichtsbarkeit für die Menschenrechte*

87. weist auf die Notwendigkeit hin, eine deutliche Hierarchie von Rechtsvorschriften und eine angemessene Definition und Abgrenzung der Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Gerichtshofs für Menschenrechte und der nationalen Gerichte zu begründen, um zu vermeiden, daß unterschiedliche Rechtsstandards angewandt werden;
88. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Europäischen Union die Möglichkeit zu geben, Rechtspersönlichkeit zu erlangen, damit sie der EMRK beitreten kann;
89. betont die Bedeutung einer Verstärkung der justitiellen Zusammenarbeit und fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Vorschriften zu verabschieden, die die bisherigen Übereinkommen über justitielle Zusammenarbeit insbesondere im Bereich der Bekanntmachung und der Anerkennung von gerichtlichen und außergerichtlichen Akten "vergemeinschaften", damit die europäischen Bürger sich auf ein reibungsloses Funktionieren der Justiz in der Union verlassen können;
90. fordert die Mitgliedstaaten auf, die an diesem Prozeß nicht voll beteiligt sind, eine solche Beteiligung nun einzuleiten, um die gleichen Rechte für alle Bürger zu gewährleisten;
91. weist auf die wichtige Rolle hin, die sein Petitionsausschuß beim Schutz der Rechte der Bürger und bei der Verwirklichung des Gemeinschaftsrechts schon seit vielen Jahren spielt; fordert den Rat auf, an allen Sitzungen, bei denen die Petitionen der Bürger geprüft werden, anwesend zu sein und aktiv teilzunehmen, insbesondere bei schweren

Verletzungen des Gemeinschaftsrechts durch Mitgliedstaaten;

92. ist der Ansicht, daß die Rolle des Jahresberichts des Rates über die Menschenrechte präzisiert werden mußte und daß dieser Bericht eine europäische Analyse der Entwicklung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der nationalen Minderheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten enthalten sollte sowie die Definition von Strategien, die Fortschritte im Sinne der Kohärenz der nationalen und europäischen Politiken in diesem Bereich ermöglichen;
93. drängt die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen über die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs rasch zu ratifizieren und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Verbrecher gegen die Menschlichkeit auf dem Gebiet der Europäischen Union künftig keinesfalls straflos davonkommen;
94. ist der Auffassung, daß die Europäische Union die Einrichtung einer unabhängigen europäischen Agentur für Menschenrechte, wie vom Europäischen Rat in Köln angeregt, ins Auge fassen sollte; fordert jedoch die Kommission auf, zu prüfen, ob es tatsächlich zweckmäßig wäre, eine solche Agentur einzurichten, oder sinnvoller, den Zuständigkeitsbereich der bestehenden Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auszuweiten;
95. schlägt vor, daß eine solche Stelle eine systematische Überwachung der Menschenrechtslage in der Union sowie die Bewertung der Einbeziehung der Menschenrechte in alle Bereiche der EU-Politik betreibt;

3. *Bildung und Information*

96. hebt die einzigartige Rolle der Bildung bei der Erziehung zur Toleranz hervor und fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Union auf, Projekte zu fördern, die staatsbürgerliche Bildung zu verbessern;
97. begrüßt die erheblichen Beiträge der NRO in den Bereichen Toleranz und internationale Verständigung über interkulturelle Tätigkeiten, Bildungsaustausch, Programme usw.;
98. verweist die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf die Notwendigkeit, die Ausbildung der Ordnungskräfte und des Personals im Justizvollzug in den Bereichen Achtung der Menschenrechte und Konfliktbewältigung zu verbessern, und schlägt vor, daß die künftige europäische Polizeiakademie, deren Gründung beim Europäischen Rat von Tampere beschlossen wurde, mit diesem wichtigen Ausbildungsaspekt betraut wird;

4. *Der generelle Kontext*

99. unterstreicht, daß die Verbesserung der Menschenrechtssituation, die Sicherstellung der Rechte der Minderheiten, die Beseitigung von Diskriminierungen und die Bekämpfung von Gewalt, Ausgrenzung und Armut im größeren Zusammenhang der europäischen Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Förderung eines nachhaltigen Wachstums, wie sie in Artikel 2 EGV aufgeführt sind, eingeordnet werden müssen;
100. weist nachdrücklich auf die Gefahren hin, die sich für die Achtung der Menschenrechte, für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und für die Demokratie im allgemeinen durch die Existenz extremistischer Parteien oder Vereinigungen und die Verbreitung ihrer Ideologien ergeben, und ruft die Organe der Europäischen Union zu

größter Wachsamkeit auf;

101. wünscht, daß der nächste Bericht des Europäischen Parlaments sich an unstrittigen und objektiv überprüfbaren Kriterien orientiert, wie dem genauen Stand und den Durchführungsbedingungen der in den einzelnen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen einklagbaren Rechte, der Nichteinhaltung dieser Rechte, die aus den Gerichtsurteilen in den einzelnen Länder ablesbar ist, und der Aufgliederung der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eventuell ausgesprochenen Entscheidungen nach Mitgliedstaaten; der Bericht sollte außerdem die Arbeit von UN-Organen berücksichtigen, die die internationalen Menschenrechtskonventionen überwachen;

o
o o

102. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer zu übermitteln.